

Die Honorarvereinbarung (HV):

1. Grund einer Honorarvereinbarung?

Vereinbarung einer abweichenden Vervielfachung des Gebührensatzes der Gebührenordnung für Ärzte = der Arzt möchte einen höheren Gebührensatz abrechnen, als ihm die Gebührenordnung für Ärzte im § 5 GOÄ zugesteht.

2. Synonym?

Abdingung

3. Grundsätze?

- Eine Vereinbarung dahingehend, die GOÄ insgesamt abzudingen, ist nichtig.
- Die Punktzahl oder der Punktwert können ebenfalls nicht abweichend vereinbart werden.
- Eine Honorarvereinbarung ist an Formvorschriften gebunden; diese finden sich in § 2 Abs. 2 GOÄ. Von diesen Formvorschriften darf nicht abgewichen werden.
- Schriftform! Heißt auch, beide Parteien müssen die Vereinbarung unterzeichnen!
- Das Gebührenverzeichnis der GOÄ mit seinen einzelnen Positionen bleibt unveränderbare Grundlage der Arztrechnung
- Vereinbarung eines Pauschalhonorars ist unzulässig (auch bei Schönheitsoperationen! – BGH 23.03.2006/AZ III ZR 223/05)
- Für bestimmte Leistungen ist eine Honorarvereinbarung ausgeschlossen
 - Notfall
 - Akute Schmerzbehandlung
 - Schwangerschaftsabbruch
 - Technische Leistungen = Abschnitte A, E, M und O GOÄ
- Im Rahmen von Wahlleistungen ist eine Honorarvereinbarung nur für vom Wahlarzt höchstpersönlich erbrachte Leistungen zulässig.
- Die Honorarvereinbarung muss vor Erbringung der Leistung des Arztes auf Grund einer „persönlichen Absprache im Einzelfall“ vereinbart werden.
- Die Honorarvereinbarung muss vom Arzt und vom Patienten unterzeichnet werden – eine Unterzeichnung durch einen Mitarbeiter des Arztes (Arzthelferin) ist nicht zulässig.
- Für die Ermittlung der zulässigen Höchstgrenze einer ärztlichen Honorarvereinbarung ist laut Rechtsprechung der Grundsatz der Marktüblichkeit heranzuziehen.

So wurden zwei Honorarvereinbarungen, die für einige operative GOÄ-Nummern den 12-fachen Steigerungssatz vorsahen, nicht beanstandet (siehe dazu den Beschluss des Landgerichts Dortmund vom 11. April 2006, AZ 20 332/05 und des Landgerichts München vom 21. März 2006, AZ 90 21037/05). Aber: es sollte maßvoll mit der Wahl des Faktors umgegangen werden, um nicht den Verdacht der „Sittenwidrigkeit“ zu erwecken – ein Steigerungsfaktor bis zu 7 -8 dürfte noch im Rahmen sein

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Er wird regelmäßig auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst. Gleichwohl machen es die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Materie erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.